Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 13.12.2021

BV-0067/2021 öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt		
Bearbeiter:	Kathrin Eckert		

Datum:	13.12.2021		
Aktenzeichen:	61 26		

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	ab- gel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	16.06.2022							
Bauausschuss	21.06.2022							
Hauptausschuss	28.06.2022							
Gemeinderat	05.07.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:	

Gegenstand der Vorlage:

Bebauungsplan Nr. 41 für den Bereich "östlich Grund 6" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 für den Bereich "östlich Grund 6" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt.

Frank Nase Bürgermeister Siegel

Sachverhalt

Bebauungsplan Nr. 41 für den Bereich "östlich Grund 6" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Aufstellungsbeschluss

Der sogenannte Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Teilfläche des Flurstückes 60/110 der Flur 16 in der Gemarkung Barleben Einfamilienhäuser zu errichten, als Erschließung dient eine Teilfläche des südlich angrenzenden Flurstückes 60/13, Flur 16, Gemarkung Barleben.

Zur Umsetzung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen mittels einer Bebauungsplanung.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

Nach Beurteilung der Sachlage wird aus Sicht der Verwaltung generell die Einleitung des Planverfahrens i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenerstattung durch den Vorhabenträger / Verweis auf BV-0066/2021) empfohlen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 für den Bereich "östlich Grund 6" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 60/110 und 60/13 der Flur 16 in der Gemarkung Barleben sowie einen Teilbereich der Straße Grund (Flur 16, Flurstück 1700) zur Sicherstellung der verkehrlichen Anbindung, er ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung, zudem erfolgt in Teilen die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts.

Das Planverfahren soll im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Barleben erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status "nicht öffentlich": ./.

Rechtsgrundlage: § 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

🗌 JA 🔛 NEIN	1			
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der Maßnah-	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche
men				Haushaltsbelastung
(Beschaffungs-/Herstel-				(Mittelabfluss/Kapitaldienst/
lungskosten)				Folgelasten oder kalkulatori-
<u> </u>		Eigenanteil	Objektbe-	sche Kosten)
<u> </u>		zogene	Objektive-	
<u> </u>		Einnah	ımen	
<u> </u>				
<u> </u>		(i.d.R.=	(Zuschüsse/	
		Kreditbedarf)	Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende
□ JA	∐ JA			Buchungsstelle
☐ NEIN	☐ NEIN			

AnlagenDarstellung des Geltungsbereiches